Anlage 3: zur Vorlage Nr.: B 11 / 0267 des StuV am 18.08.2011

Betreff: B-Plan 271 "Rechenzentrum Stadtwerke"

Hier: Tabelle: Abwägungsvorschlag über die Stellungnahmen der Behörden

Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr

Fachbereich Planung

Team Stadtplanung / Az.6013.1

Stand: 18.08.2011

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

1.	Kreis Sege- berg v. 03.08.2011	1.1 Denkmalschutz Keine Stellungnahme. 1.2 Naturschutz	Kenntnisnahme		X
		Durch den o.g. Bauleitplan werden die von mir wahrzuneh- menden Belange von Natur und Landschaft berührt. Gegen die Darstellungen und Festsetzungen bestehen keine Be-	Kenntnisnahme		X
		denken. 1.3 Gewässer und Landschaft Keine Stellungnahme.	Kenntnisnahme		X
		1.4 Wasser-Boden-Abfall / Bodenschutz Die Belange des Bodenschutzes, insbesondere die des vorsorgenden Bodenschutzes, sind ausreichend zu berücksichtigen. Dabei sollten u.a. die Auswirkungen des Planvorhabens, die Prüfung von Planungsalternativen und die Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen geprüft werden. Hierfür wird die Nutzung des Leitfadens für die kommunale Planungspraxis "Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB" der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) empfohlen. Der Leitfaden ist neben weiteren Merkblättern auf der folgenden Internetseite zu finden:	Das geplante Rechenzentrum der Stadtwerke /dataport unterliegt ganz speziellen Anforderungen an seinen Standort. U. a. hinsichtlich der Nähe zum Parallelvorhaben in Hamburg, dem benachbarten Standort der Stadtwerke und einer geeigneten der Flächenverfügbarkeit. Diese Anforderungen gepaart mit den planungsrechtlichen Rahmenbedingungen (FNP) waren nur bei dem jetzt überplanten Bereich gegeben.	x	

	The second secon				Kannt. Majadun G
	·	1.5 Abwasser- und Abfallüberwachung Wasser-Boden-Abfall SG Abwasser - Aus Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Aufgrund der Lage in einer Wasser- schutzgebietszone bedarf die Versickerung des anfal- lenden gesammelten Niederschlagswassers der Ertei- lung einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Ein entspre- chender Antrag wäre rechtzeitig vor Baubeginn der	werden, sind diese im gesonderten Ge- nehmigungsverfahren abzuklären. Im übri- gen setzt der B-Plan das Vorhaben nicht konkret fest, sondern eine Kerngebietsnut- zung in der ein entsprechendes Vorhaben zulässig ist. Dies gilt ebenso für zukünftig im näheren Umfeld eventuell vorgesehene andere kerngebietstypische Nutzungen.		
		unteren Wasserbehörde vorzulegen. 1.6 Umweltmedizin und Seuchenhygiene Keine Bedenken!	Kenntnisnahme		x
		1.7 Verkehrsordnung Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme		x
2.	Hochbahn AG vom 14.06.11	Ihre vorstehende Verschickung vom 04.07.2011 beinhaltet auch die Ergebnistabelle über das Abwägungsergebnis der frühzeitigen TÖB- und Behördenbeteiligung. Dementsprechend wurde dem Bauherm die Stellungnahme der HOCHBAH vom 14.06.2011mit der Bitte um Beachtung und Prüfung im Baugenehmigungsverfahren übersandt. Mit Bezug auf Ihre aktuellen Unterlagen bitten wir, ergänzend Folgendes zu berücksichtigen: – Es ist u. E. erforderlich, bauseits Vorkehrungen zu treffen, die einerseits Beeinträchtigungen in dem	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Kopie wird dem Bauherrn des Rechenzentrums zugestellt mit der Bitte um Beachtung und Prüfung im Baugenehmigungsverfahren. Sollten durch geänderte Parameter Erhöhungen der Lärmemissionen durch den U-Bahnbetrieb vorliegen, so gehen diese in erster Linie zu Lasten der angrenzenden Wohnbebauungen. Das Rechenzentrum ist dadurch nicht betroffen.	x	

Rechenzentrum durch Lärm oder Erschütterungen Selbst bei einer Addition der verschieeinschließlich des sekundären Luftschalls verhindenen Lärmquellen hat das Gutachten dern. Zum anderen sind durch bauliche Maßnahnachgewiesen, dass Erhöhungen men Reflexionen des Schalls aus dem U-Bahndurch das Rechenzentrum akzeptabel Betrieb von der Wand des Neubaus zu vermeiden. sind. Nach wie vor wird davon ausgeum einen angemessenen Lärmschutz für die westgangen, dass die Werte eines Allgelich gelegenen Bestandsgebäude zu gewährleisten. meinen Wohngebietes (WA) unter Be-Dieser Gesichtspunkt ist unter anderem bei der achtung der Vorbelastung eingehalten Gestaltung der Fassade des Gebäudes zu beachwerden. ten. Die Abstände zu den Wohnbebauun-Es wird festgestellt, dass zur Lärmtechnischen Ungen sind so groß, dass Reflexionen nur tersuchung Ergänzungsbedarf besteht, siehe z. B. eine untergeordnete Rolle spielen. Die Pkt. 4.5. Wir empfehlen diesbezüglich, die erforderveränderten Parameter sind berücklichen Betriebsparameter der sichtigt. Geänderte Anforderungen U-Bahn nicht aus dem Internet zu übernehmen. haben sich dadurch nicht ergeben, da sondern die Auskünfte direkt bei der HOCHBAHN im betreffenden B-Plan 34 Garstedt einzuholen aufgrund der Lärmemissionen durch die U-Bahn Lärmschutzfestsetzungen bestehen, die mögliche zusätzliche Einwirkungen durch den B-Plan 271 mit abdecken. (z.B. Lärmpegelbereich III) Ferner muss sichergestellt werden, dass jegliche Ansprüche im Hinblick auf Erschütterungen oder Im übrigen wird darauf hingewiesen, Schallbeeinträchtigungen aufgrund der Unterhaldass die hier angesprochenen Punkte tung und des Betriebes der U-Bahn seitens der nur bedingt im B-Planverfahren gere-Nutzer des Rechenzentrums ausgeschlossen sind. gelt werden können. Welche Auswir-Dies bezieht sich auch auf die sonstigen Emissiokungen dies baulicher Art und damit nen und möglichen Auswirkungen des U-Bahnauch Kostenrelationen nach sich zieht. Betriebes (elektromagnetische Felder, Streustromlässt sich im B-Plan nicht nachvollziekorrosion etc.). hen und in eine Festsetzung umsetzen.

Schädliche Einflüsse im Bereich des benachbarten U-	Die Einwendungen sind an den Bau- herrn weitergegeben worden. Letztlich kann dies nur am konkreten Objekt berechnet und die Auswirkungen dar- gestellt werden.	
über Mulden / Rigolen im Nahbereich der Großbäume während der Bauphase"(Pkt. 3.9.). Das Ableiten von	anfallendes Wasser aus Wasserhal-	

Deutenbach

Frau Rimka z.Kts.

Herm Bosse z.Kts.